

6 Abteilung 1 – Zentrale Aufgaben, Schule und Kultur

6.1 Fraktionszuschüsse

Der Landkreis gewährte den im Kreistag vertretenen Fraktionen in den Jahren 2014 bis 2017 Zuschüsse von insgesamt 26.500 €. Grundlage hierfür war § 2 der Hauptsatzung³³, der für die „kommunalpolitische Arbeit“ in den Fraktionen einen jährlichen Betrag von 150 € je Mitglied vorsah (Abs. 8). Für die „mit der Fraktionsarbeit verbundenen Aufwendungen“ erhielten die Fraktionen zusätzlich einen jährlichen Sockelbetrag von je 360 € (Abs. 9 Satz 1). Nach dem Wortlaut der Satzung war lediglich die Verwendung des Sockelbetrags nachzuweisen (Abs. 9 Satz 2). Unabhängig davon forderte die Verwaltung Verwendungsnachweise über den Gesamtbetrag.

Die kommunalen Gebietskörperschaften können im Rahmen ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit den Fraktionen angemessene Haushaltsmittel zur Bestreitung ihrer notwendigen Geschäftsausgaben zur Verfügung stellen. Sie dürfen nur für Aufgaben in Anspruch genommen werden, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Fraktionsarbeit stehen. Um eine unzulässige verdeckte Parteienfinanzierung auszuschließen, ist die Verwendung des Gesamtbetrags der geleisteten Fraktionszuschüsse nachzuweisen. Dem widerspricht die Regelung in der Hauptsatzung.

19 Die Hauptsatzung ist an das geltende Recht anzupassen.

Die Fraktionszuschüsse wurden halbjährlich im Voraus ausgezahlt. Als Nachweis für ihre ordnungsgemäße Verwendung mussten die Fraktionen in einem von der Verwaltung vorbereiteten Formular nur die Summen der für einzelne Ausgabearten (z. B. Geschäftsführung, Sachausgaben) geleisteten Beträge angeben. Belege waren nicht vorzulegen.

Die Fraktionszuschüsse sind Haushaltsmittel des Landkreises und unterliegen den haushaltsrechtlichen Anforderungen. Danach bedürfen sämtliche Buchungen in den Büchern zahlungsbegründender Unterlagen (§ 28 Abs. 8 GemHVO). Ohne Einzelbelege kann die Verwaltung in der Regel nicht beurteilen, ob die Fraktionszuschüsse ordnungsgemäß unter Beachtung des Verbots der Parteienfinanzierung verwendet wurden.

20 Es ist sicherzustellen, dass sämtliche den Fraktionen aus Haushaltsmitteln erstatteten Aufwendungen nachvollziehbar belegt werden.

Soweit die Fraktionen empfangene Zuschüsse nicht in voller Höhe verbraucht hatten, wurden sie abrechnungstechnisch in das Folgejahr übertragen. Eine Fraktion bildete auf diese Weise Rücklagen bis zum 4,5-fachen des jährlichen Fraktionszuschusses.

Auch die Ermächtigung für die Selbstbewirtschaftung von Haushaltsmitteln gilt nach dem Grundsatz der zeitlichen Bindung nur für das jeweilige Haushaltsjahr und die konkreten Geschäftsbedürfnisse dieses Jahres (§§ 95 Abs. 2, 96 Abs. 3 Nr. 2 GemO). Die Bildung von Rücklagen und ihre Verwaltung außerhalb des Haushalts sind unzulässig.

21 Bis zum jeweiligen Jahresende nicht verbrauchte Fraktionszuschüsse sind zurückzufordern.